U N I K A S S E L V E R S I T 'A' T

WS 2023/24

FB Wirtschaftswissenschaften

E-Government

Hausarbeit zum Thema

Welche Wirkung kann die Umsetzung des OZG auf die digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung haben?

Dozent: Dr. Torsten Fischer

Datum der Abgabe: 24.11.2024

Wörter: 3598

Verfasser: Benjamin Bleske

Studiengruppe: MPA 53B NRW

Matrikelnummer: 36104066

INHALTSVERZEICHNIS

A	bkürzuı	ngsverzeichnis	iv					
A	bbildun	gsverzeichnis	v					
1	Einl	leitung1						
2	Onli	Onlinezugangsgesetz						
	2.1	Historie und Zielsetzung	2					
	2.1.	l Einordnung	2					
2.1.2		Ziele und Methodik	3					
	2.1.3	technische Vorgeschichte zum Onlinezugangsgesetz	4					
	2.2	Herausforderungen und Kritik	5					
	2.3	Meilensteine	6					
	2.4	OZG 2.0	7					
3	Digi	tale Transformation der öffentlichen Verwaltung	8					
	3.1	Einordnung Öffentliche Verwaltung	8					
	3.2	Begriffsfindung Digitale Transformation	8					
	3.3	Einordnung zu Digitalisierung und eGovernment	9					
	3.4	Ziele und Chancen	0					
4	Wirkung des Onlinezugangsgesetzes auf die Digitale Transformation der öffentlichen							
V	erwaltu	ng	. 1					
	4.1	Methodik	. 1					
	4.2	Positive Wirkung	. 1					
	4.3	Negative Wirkung	2					
5	Fazi	t	3					
6	Oue	llenverzeichnis	5					

Eidesstattliche Erklärung & Einwilligungserklärung Nutzung von Plagiatssoftware....... 20

Abkürzungsverzeichnis

OZG	Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistunger
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heima
IKT	Informations- und Kommunikationstechnologie
öV	öffentlichen Verwaltungen
DT	digitale Transformation

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: OZG Themenfelder	3
Abb. 2: OZG Umsetzungsstand	5
Abb. 3: Digitale Transformation als Prozess.	9

1 Einleitung

Konrad Zuse eröffnete im Jahr 1941 mit der Entwicklung des ersten vollautomatischen und programmgesteuerten Computers der Welt das Zeitalter der Informationstechnologie (Schmid 2024: 54). Damals konnte noch niemand erwarten, dass es rund 50 Jahre dauern würde, bis diese Technologie vom Zeitgeist der Verwaltungsreformer des Neuen Steuerungsmodells in das Fundament des eGovernment gegossen werden würde (ebd., Kubicek et al. 2020: 4ff., Kaczorowski et al. 2003: 3,7). Denn in einer zunehmend digitalen Welt würden Bürger von ihrer Verwaltung nicht nur Transparenz und Effizienz erwarten, sondern auch digitale Zugangsmöglichkeiten zu Verwaltungsdienstleistungen (ebd.). Bei eGovernment handelt es sich demnach um die Interaktion zwischen Bürgern und Verwaltungen über webbasierte Verwaltungsleistungen (Adam 2024: 20f.).

Heutzutage ist die Diskussion im Kontext informationstechnologischer Prozesse der öffentlichen Verwaltung erheblich komplexer und häufig auch zu Gunsten einer eher organisatorisch-transformativen Debatte verschoben. Nicht zuletzt bedingt durch neue Begriffe, die neben dem historisch gewachsenen eGovernment in der Debatte aufgetaucht sind. Häufig nutzt das Fachpublikum diese für den Zusammenhang zwischen Verwaltungsdienstleistungen und Technik (ebd.: 13, Mergel 2019: 164ff.): der digitale Staat, die Digitalisierung der Verwaltung (Bundesregierung 2024), die digitale Transformation (DT) oder der digitale Wandel (Jonathan 2020: 223) sind nur einige der Begriffe, die häufig auftauchen, aber abhängig vom Kontext regelmäßig dasselbe meinen.

Ein gutes Beispiel für die Verwässerung dieses Themas ist das Vorwort des Bundes-CIO sowie Staatssekretärs im Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und Vorsitzenden des IT-Planungsrats Dr. Markus Richter: im Vorwort des Jahresberichts des IT-Planungsrat erwähnte er unter anderem die "[...] digitale Verwaltung [...]" und den "[...] oft zitierte[n] technologischen Wandel [...]" sowie die "[...] Modernisierung der Verwaltung [...]" (IT-Planungsrat 2023: 4).

Wenngleich Richter ebenfalls nicht zur Entwässerung der Debatte im Kontext der informationstechnischen und transformatorischen Prozesse der Verwaltungen beiträgt, bleibt das Thema der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen eines der zentralen Reformvorhaben Deutschlands. Dieses ist zu einem großen Teil auf die Einführung des Gesetzes zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (OZG) zurückzuführen (Adam 2024:

2, Agarwal 2018: 917, Brüggemeier 2017: 124ff, Janowski 2015: 221, Nograšek/Vintar 2014: 108, Mergel 2019: 162).

Die Umsetzung des OZG ist mitnichten abgeschlossen: trotz vieler erfolgreicher Umsetzungsprojekte seit 2017 zeigen sich ebenfalls Stellen, an denen die Umsetzung scheitert und sich das Gefühl breit macht, abgehängt zu werden (IT-Planungsrat 2023: 4). Klar ist, dass eine umfassende Digitalisierung nur im Zusammenspiel von Bund, Ländern und den ca. 11000 Kommunen funktionieren kann. Dafür müssen die Beteiligten ihre Arbeit reflektieren, neudenken und (digital [Anm. d. Verf.]) transformieren (BMI 2023), selbst wenn sich nach der Gesetzesnovelle im Jahr 2024 keine Umsetzungsfrist mehr im Gesetzestext wiederfinden lässt (vgl. §1 Abs. 1 a.F. OZG).

Dem Sog des OZG kann sich keine Stelle, die Verwaltungsleistungen anbietet, entziehen und demnach ist die Frage nicht, ob Konsequenzen mit der Umsetzung des OZG einhergehen, sondern, welche und wie sich diese auf die DT auswirken.

Um diese Forschungsfrage zu untersuchen, möchte der Verfasser einige exemplarische Wirkungen des OZG durch eine Literaturrecherche ermitteln und untersuchen, welche Effekte sie auf den transformativen Prozess der öffentlichen Verwaltung haben könnten. Dazu sind zunächst die Entwicklungen rund um das OZG einzuordnen und in den Kontext der DT der öffentlichen Verwaltung zu setzen.

2 Onlinezugangsgesetz

2.1 Historie und Zielsetzung

2.1.1 Einordnung

Wenngleich die gesetzlichen und strategischen Bestrebungen der Legislative Deutschland zu einem digitalen Verwaltungsstandort zu machen, vor und nach der Jahrtausendwende spürbar waren, führten die Kraftanstrengungen kaum zu einer entsprechenden Adaption (Brunzel/Keubart 2024: 164ff.). Zu Beginn der 2010er Jahre begann der technische Rückstand mehr in den Fokus der gesellschaftlichen Akteure zu rücken, da die Erwartungshaltungen auf Grund der zunehmenden Durchdringung von Informationstechnik in Gesellschaft und Unternehmen nun ungleich größer war als noch zur Jahrtausendwende. Dennoch dauerte es bis 2017, bis das OZG in Kraft trat (ebd.).

2.1.2 Ziele und Methodik

Die OZG-Reform aus dem Jahre 2017 war mit zwei zentralen Umsetzungszielen verbunden: erstens wurde die Erreichung eines hohen Reifegrades für die digitalisierten Verwaltungsleistungen verfolgt und zweitens, dass die öffentlichen Verwaltungen (öV) einmalig erstellte OZG-Leistungen in ihren Onlinekatalog übernehmen, ohne selbst Ressourcen in die Entwicklung zu investieren – das sog. Einer-für-Alle-Prinzip (Adam 2024: 3, BMI 2020: 1, BMI 2021: 5).

Abbildung 1: OZG-Themenfelder

Die Umsetzung der OZG-Leistungen erfolgt in 14 Themenfeldern Stand: 18.02,2022

Themenfeld	Bund	Übergreifend	de Koordination (FF/MA)	Themenfeld	Bund	Übergreife	nde Koordination	
Arbeit & Ruhestand	BMAS	NW (FF)	₩ HE (MA)	Gesundheit	BMG	NI (FF)		
Bauen & Wohnen	BMI	MV (FF)	■ BY (MA) ■ HE (MA) ■ RP (MA)	Mobilität & Reisen	BMDV	₩ HE (FF)	₩ BW (FF)	
Bildung	BMBF	₹ ST (FF)	🐼 NW (MA)	Querschnittsleistungen	ВМІ	₩ BE(FF)		НН
Ein- & Auswanderung	AA / BMI	₩ BB (FF)	ij HE (MA) 🐉 NW (MA)	Recht & Ordnung	BMJ / BMI	SN (FF)		
Engagement & Hobby	BMI	KSV (FF)	🐼 NW (FF)	Steuern & Zoll	BMF	₩ HE (FF)	TH (MA)	
Familie & Kind	BMFSFJ	🤴 HB (FF)	₩ HE (MA)	Umwelt	BMUV	SH (FF) UBA (M		NW
Forschung & Förderung	вмі	🐯 BY (FF)	■ SN (MA)	Unternehmensführung & -entwicklung	BMWK	HH (FF)) 🤴 HB (MA) 🦝 .)	NW

Quelle: BMI 2022

Dazu wurden über 6000 Verwaltungsleistungen in 575 OZG-Leistungsbündel zusammengefasst, die ihrerseits in 14 Themenfelder kategorisiert worden sind, um grundsätzlich jeweils von einem Tandem aus einem Bundesministerium und einem Bundesland bis 2022 digitalisiert zu werden (Adam 2024: 167). Vereinbart wurde dieses Vorgehen durch das BMI und den IT-Planungsrat vor dem Hintergrund einer hohen Komplexität an Verwaltungsleistungen und nur begrenzten Ressourcen (ebd., IT-Planungsrat 2018).

Zusätzlich zu dieser kooperativen Vorgehensweise wurde sich von Anfang an auf agile Arbeitsformen geeinigt sowie gemeinsame Leitlinien (Standardisierung, OnceOnly-Prinzip, OneStop-Government) für den Umsetzungsprozess identifiziert (Adam 2024: 167).

2.1.3 technische Vorgeschichte zum Onlinezugangsgesetz

Um aus technischer Perspektive zu verstehen, warum es erst eines Gesetzes bedarf, um im föderalen System dem gesellschaftlichen Bedürfnis, elektronische Verwaltungsleistungen deutschlandweit für jedermann anbieten zu können, nachzukommen, ist eine kurze Einführung in die Verwaltungsinformatik erforderlich.

Die Verwaltungsinformatik bildet die realwissenschaftliche Schnittmenge zwischen der Wirtschaftsinformatik und den Verwaltungswissenschaften. Sie beschäftigt sich mit dem Einsatz von Informationstechnik in den öffentlichen Verwaltungen, um Prozesse zu optimieren und den Zugang zu Verwaltungsleistungen zu verbessern (Disterer 2019: 41-51).

Grundsätzlich lässt sich die Verwaltungsinformatik anhand von drei Phasen der Einführung und Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in öV beschreiben: in der ersten Phase der Verwaltungsinformatik bezog sich der Einsatz von IKT ausschließlich auf die Beschäftigten der Verwaltung (Brunzel/Keubart 2024: 192ff.). Dieser werkzeugorientierte Einsatz der IKT führte in größeren Kommunalverwaltungen häufig zu mehreren tausenden, individuell konzipierten und beschafften informationstechnischen Werkzeugen, die alle betrieben und gewartet werden mussten. Systemlogisch war für die zweite Phase der Verwaltungsinformatik die Komplexitätsreduktion handlungsleitend. Das Ziel war es das Verwaltungshandeln, anstatt den individuellen Beschäftigten, in den Fokus zu rücken und den gesamten Verwaltungsakt durch eine prozess- und informationstechnische Sicht systematisch zu betrachten (ebd.).

Damit wurde das Fachverfahren geboren. Dabei handelt es sich um eine spezielle Softwareanwendung die auf ein konkretes Verwaltungshandeln (Berechnung v. Rentenansprüchen)
zugeschnitten ist (Schmid 2024: 57). Fachverfahren produzieren, wenngleich sie eine kathartische Wirkung auf die IKT-Infrastruktur haben -im Vergleich zur werkzeugorientierten
IKT-Landschaft der ersten Phase der Verwaltungsinformatik [Anm. d. Verf.] -, häufig keine
standardisierten Datenausgabeformate. Zusätzlich ist davon auszugehen, dass jedes Mal,
wenn eine Veränderung an einem Verwaltungsverfahren herbeigeführt wird, Kosten bei der
Realisierung und Implementierung der Veränderung in den Fachverfahren erzeugt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass mehrere 10.000 Fachverfahren in Deutschland existieren (ebd.).

Daher ist es zum einen das wesentliche Merkmal der dritten Phase der Verwaltungsinformatik datenzentrierte anstatt prozesszentrierte Fachverfahren zu konzipieren und die Ergebnisdaten standardisiert bereitzustellen, um Daten auf der nächsthöheren Ebene in nicht isolierten Datenplattformen zu aggregieren (Brunzel/Keubart 2024: 192ff, Disterer 2019; 46ff.). Diese Betrachtungsweise macht neue IT-Konzepte wie das Once-Only-Prinzip denkbar: bei diesem werden die erforderlichen Informationen aus dem Querschnitt der vorhandenen Verwaltungsdaten zusammengezogen, sodass Bürger diese Daten nicht mehr selbstständig aufführen müssen. Nicht zuletzt wird durch dieses Aufbrechen der Fachverfahrensebene auch möglich, sich als öV an effiziente Entwicklungsgemeinschaften anzuschließen, die Softwarekomponenten zentral entwickeln und für alle Entwicklungspartner gleichermaßen bereitstellen.

2.2 Herausforderungen und Kritik

Abbildung 2: OZG-Umsetzungsstand

Die deutschlandweite Digitalisierung von Verwaltungsleistung ist nicht zuletzt wegen unterschiedlicher Vollzugskompetenzen in der föderalen Struktur ein komplexes Unterfangen: weitere Probleme sind die autonom gewachsenen unterschiedlichen IKT-Infrastrukturen der öV, die unzureichende organisatorische, rechtliche und technische Einbindung der Kommunen sowie unterschiedlicher Niveaus in der Umsetzung von IT-Projekten (BMI 2023, Brunzel/Kuebart 2024: 168).

Nur ein Bruchteil der Verwaltungsleistungen waren bis



Quelle: Bundesrechnungshof 2023

Ein zentraler Kritikpunkt der Reform ist die annähernd vollständige Ausrichtung auf die Elektrifizierung des Verwaltungszugangs: nachgelagerte intrakommunale Prozesse sind nur unzureichend beleuchtet worden. Das sorgte (und sorgt immer noch) für ein hohes Maß an Medienbrüchen (Tagesschau 2022, Brunzel/Kuebart 2024: 180f.).

Erschwerend kam hinzu, dass unzureichend auf die Möglichkeiten, die die heutige IKT-Landschaft bieten kann (z.B. Automatisierung, Maschine-zu-Maschine Kommunikation, Cloud-Lösungen), geachtet wurde und verbindliche Vorgaben zur IKT-Architektur fehlten (Brunzel/Kuebart 2024: 181f.).

Besonders negativ wirkt sich der letzte Umstand auf die einzelnen Umsetzungsprojekte und ihre Interoperabilität untereinander aus, sowie ebenfalls im rechtlichen, technischen und fachlichen Zusammenspiel mit parallellaufenden OZG-fremden Digitalisierungsvorhaben, wie etwa der Registermodernisierung, der Umsetzung der eIDAS-Verordnung und der deutschen Verwaltungscloud aus. Nicht zuletzt führte das Ausbleiben einer Zielarchitektur auch zu massiven Herausforderungen in Bezug auf die Daten- und IT-Sicherheit sowie den Datenschutz (ebd., AG-KRITIS 2022).

Zusätzlich zu den technischen Schwierigkeiten scheitert die deutschlandweite OZG-Umsetzung häufig am protektionistischen Verhalten der Länder: wenngleich einzelne Länder ihr eigenes Themenfeld mantraartig im Diskurs platzierten, sorgten sie auf der anderen Seite dafür, die eigenen gewachsenen Systemlandschaften sowie ihre IT-Dienstleister vor den Umsetzungsstrategien anderer Länder und ihrer Themenfelder zu schützen (Brunzel/Kuebart 2024: 181ff.).

Dieser Umstand wirkt vor dem Hintergrund eines unzureichenden Controlling- und Erfolgsmonitoringprozesses der OZG-Umsetzung sowie einer unzureichenden Einbindung wissenschaftlicher Expertise besonders schwer (ebd.).

2.3 Meilensteine

Spätestens 2020 manifestierte sich die Erkenntnis hinsichtlich der Wichtigkeit für einen funktionierenden digitalen Staat: mit der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen großflächigen Lockdowns kamen Bund und Länder bereits alten Forderungen nach finanziellen Hilfen mit insgesamt 3 Milliarden Euro für die Umsetzung des OZG nach (Nationaler Normenkontrollrat 2019: 4, Brunzel/Kuebart 2024: 174-178).

Mit der Pandemie einher ging der Bedarf für das schnelle, unbürokratische und bundesweiteinheitliche Beantragen und Ausschütten finanzieller Hilfen an die durch die Lockdowns belasteten Unternehmen und Bürger (Brunzel/Kuebart 2024: 176f.). Im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz wurde in kürzester Zeit eine digitale Infrastruktur am Vorbild bereits bestehender OZG-Lösungen entwickelt, die den gesamten Prozess von der Registrierung sowie der Authentifizierung, über die Antragstellung und Bearbeitung vollkommen digital abbildete (ebd., Init 2023). Dieses Musterbeispiel für die OZG-Umsetzung sorgte dafür, dass in den meisten der insgesamt 2,4 Millionen Anträgen eine Auszahlung der Mittel i.H.v. insgesamt 56 Milliarden Euro nach nur wenigen Tagen erfolgte (ebd.).

Ein weiteres Fallbeispiel für den Erfolg von vollständig Ende-zu-Ende digitalisierten Verfahrenslösungen ist die Beantragung der Energiekostenhilfe für Studierende während des Kriegs in der Ukraine, die im Wesentlichen mit derselben Technik wie im Beispiel zuvor realisiert wurde (Bundesregierung 2023a, Brunzel/Kuebart 2024: 178). Der nächste Schritt könnte sein, dauerhafte Zahlungen wie Eltern- oder Wohngeld über solche Plattformen abzubilden (ebd.).

2.4 OZG 2.0

Das Gesetz zur Änderung des Onlinezugangsgesetz ist nach einer Einigung zwischen Bund und Länder im Vermittlungsausschuss, nach dem die Ampel-Koalition der Initiative bereits im Februar 2024 zugestimmt hatte, im Juli 2024 in Kraft getreten (Bundesregierung 2024b; 2024c).

Die Neuerungen der Novellierung sind die Einführung eines einklagbaren Anspruchs auf digitale Bundesverwaltungsleistungen ab 2029, die Einführung zusätzlicher Bezahlmethoden, das ersatzlose Streichen der OZG-Umsetzungsfrist, die Einführung von 16 Fokusleistungen, denen eine höhere Priorität bei der Umsetzung eingeräumt werden soll, sowie der Möglichkeit des BMI IT-Architekturvorgaben zu machen (BMI 2024; 2024b, Behörden Spiegel 2024, Graf von Westphalen 2024, Brunzel/Kuebart 2024: 183ff.).

Neben den Neuerungen gibt es auch einige Aktualisierungen bereits bestehender Konzepte. Zum einen sollen Nutzer zukünftig präzise über das Datenschutzcockpit ermitteln können, ob Datenübermittlungen zwischen Behörden stattgefunden haben (ebd.). Weiterhin sollen in Zukunft alle unternehmensbezogenen Verwaltungsleistungen des Bundes bis 2030 nur noch

online im digitalen Organisationskonto abgewickelt werden können. Die bisherige BundID für die Bundesverwaltungsleistungen wird geöffnet und weiterentwickelt zur DeutschlandID. Darüber hinaus soll das Once-Only-Prinzip stärker forciert werden (ebd.).

3 Digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung

3.1 Einordnung Öffentliche Verwaltung

Wenngleich transformatorische Prozesse im gesamten Verwaltungskomplex ablaufen, schließt sich diese Ausarbeitung dem klassischen Begriffsverständnis der öV als kommunale Gebietskörperschaft an (Mayntz 1985: 1f., Schmid 2024: 35ff.). Hier erfolgt der Gesetzesvollzug innerhalb eines organisatorischen Markosystems als Ausführung von Rechtsakten durch verschiedene einzelbehördliche, hierarchische Strukturen gegenüber dem Bürger (ebd.). Mit diesem Begriffsverständnis sind auch rund 75% der Organisationen, die das OZG ultimativ umsetzten, abgedeckt (Brunzel/Kuebart 2024: 172).

3.2 Begriffsfindung Digitale Transformation

Digitale Wandlungsprozesse in den öV sind kein neues Phänomen (Adam 2024: 14f.). Sie treten auf, wenn neue Technologien auftauchen und öV diese versuchen zu implementieren. Die allerfrühsten Entwicklungen dieser Art und Güte lassen sich bis in das 19. Jahrhundert zurückverfolgen, bei denen die US-Regierung erstmals Telegrafenmasten für staatliche Dienstleistungen nutzte (ebd., Heuermann et al. 2018: 9f.). Weitere historische Punkte sind der geheimdienstliche Einsatz von Rechenmaschinen während des zweiten Weltkriegs, die erstmalige Verarbeitung von massenhaften Steuerdaten in den 1960er Jahren, oder der persönliche Computer als Bestandteil des Arbeitsplatzes in den 1980er Jahren sowie die Verbreitung des Internets und der damit einhergehenden behördlichen Kommunikation in den 1990er Jahren (ebd.).

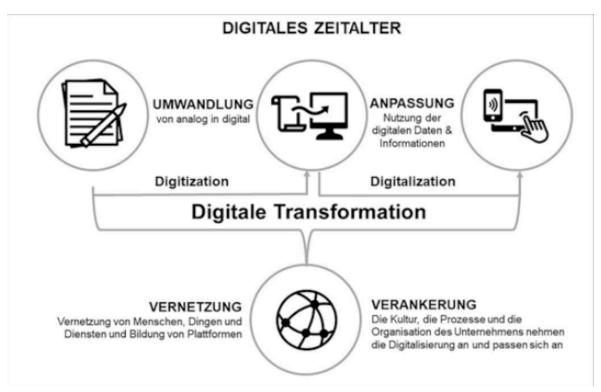
Wissenschaftlich gesehen beginnt der internationale Diskurs zur DT in den späten 1990er Jahren, wobei erst Mitte der 2010er Jahre dem Thema eine breite Aufmerksamkeit zukommt (Raković et al. 2022: 4699).

In diesem Kontext meint der Prozess der DT eine durchdringende organisatorische Veränderung in der öV infolge des Einsatzes von IKT (Adam 2024: 18f.). Idealtypisch startet dieser Prozess mit der Konvertierung von analogen Daten in eine maschinenlesbare Form. Diese Daten werden in Fachverfahren aggregiert. Die Aggregation ermöglicht den Einsatz

weiterer Technologien und Analyseinstrumente (ebd., vgl. Abb. 3). Dadurch entsteht ein inhärentes Bedürfnis innerhalb der gesamten Organisation den Datenlebenszyklus holistisch zu betrachten. Dieses Bedürfnis hat zur Folge, dass einzelne Datensilos aufgebrochen sowie die organisatorischen Grenzen einzelner Teilsystem durchlässiger für Wechselwirkungen untereinander werden.

Die Merkmale einer DT innerhalb der öV sind daher, dass im Zentrum der Handlung mindestens ein digitaler Prozess steht, der durch die Weiterentwicklung der IKT die komplexen Wechselbeziehungen zwischen Technologie, Mensch und Prozess, sowie der Interaktion zwischen Bürgern, Unternehmen und der Verwaltungsorganisation, verändern kann (Giehrl 2022: 25-30). Darüber hinaus ist die Perspektive, dass die Iteration des Prozesses im Fokus steht und dieser nicht nur partiell modifiziert wird. Es wird ein Zustand kontinuierlicher tiefgreifender Veränderung angestrebt, der stets im Lichte des Zielzustandes einer vollkommen digitalisierten Verwaltung steht (ebd.).

Abbildung 3: Digitale Transformation als Prozess



Quelle: Gatziu Grivas/Graf 2020: 145.

3.3 Einordnung zu Digitalisierung und eGovernment

Im engsten Sinne meint Digitalisierung die Umwandlung von analogen in digitale Formate (Bogumil/Jann 2020: 48). In einem weiteren Sinne ist damit die digitale Durchdringung aller

Lebensbereiche mit IKT zu verstehen (Alt/Puschmann 2016: 22). Schmid bezeichnet "[...] die Digitalisierung als ein Kind technischer Innovationen, die bis heute nicht abgeschlossen sind." (2024: 54). In der Welt der öV gibt es für die Digitalisierung keine allgemeingültige Definition (Gil-Garcia 2012: XXVII).

Trotz der impliziten Verständigung auf eine breite Begriffsverwendung innerhalb des praktischen Diskurses (vgl. hierzu Giehrl 2022: 20-23), wird wissenschaftlich auf einen Unterschied zwischen Digitalisierung und eGovernment hingewiesen (Adam 2024: 20, Schmid 2024: 53-56). "[...] eGovernment [als] ein Kind der Verwaltung[sreformer des Neuen Steuerungsmodells] durch die aufkommende Informationstechnik[...]." (Schmid 2024: 54) beherrscht bereits seit Mitte der 1990er Jahre, als von Digitalisierung noch keine Rede war, den Diskurs und beschreibt ein webbasiertes Konzept zwischen Bürger und Verwaltung, das auf die Überführung schriftlicher Anträge in digitale Anträge abzielte (ebd.: 54-57, Adam 2024: 20). Demnach ist das eGovernment, wenngleich es insbesondere zeitliche und sachliche Unterschiede zwischen den Konzepten gibt, prozesstechnisch sowie rational betrachtet, eine Folge der Digitalisierung. Die Abgrenzung zwischen beiden Konzepten ist eher von akademischer bzw. historischer Wichtigkeit.

3.4 Ziele und Chancen

Die internen Ziele der DT bestehen in effizienteren und neuen Geschäftsprozessen, einer höheren Qualität bei operativen Tätigkeiten, einer Verbesserung der technischen Standardisierung und einem besseren Verständnis der Daten der Organisation. Zu den externen Zielen gehört der effizientere Kunden- bzw. Bürgerservice und die Erweiterung des eigenen Leistungsangebots z.B. durch die Einführung neuer IKT, sowie die Stärkung von Datensicherheits- und Datensouverintätsaspekten (Gatziu Grivas/ Graf 2020: 149ff., Parviainen et al. 2017: 66ff., Ebert/Duarte 2018: 16, Harward 2020: 12). Diese Ziele werden durch den disruptiven Prozess der DT erreicht, indem implementierte digitale Technologien die Innovationskraft und die Fehlerkultur in den Adaptionsprozessen einer Organisation fördern (ebd.).

4 Wirkung des Onlinezugangsgesetzes auf die Digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung

4.1 Methodik

Um die möglichen identifizierten Auswirkungen strukturiert zu präsentieren, wird für die nachfolgenden Absätze der positiven und negativen Wirkungen eine innerhalb des Absatzes liegende Unterteilung in technische, organisatorische und rechtliche Wirkungen vorgenommen.

4.2 Positive Wirkung

Das OZG und die Novellierung sorgen in einem technischen Sinn für die Stärkung des Once-Only-Prinzips, bei dem Daten nur einmal erfasst und für verschiedene Verwaltungsprozesse wiederverwendet werden können. Darüber hinaus liegt der Fokus auf der Erarbeitung gemeinsamer technischer Standards und Leitlinien innerhalb der verschiedenen IKT-Infrastrukturen der öV. Ein Beispiel dieser disruptiven Modernisierungsmaßnahmen ist der Abbau der BundID zu Gunsten der DeutschlandID. Diese Technik wird dafür sorgen, dass Bürger deutschlandweit und unabhängig von der föderalen Ebene nur einen Zugang benötigen, um sich für den Abruf von Ende-zu-Ende-konzipierten Verwaltungsleistungen zu authentifizieren.

Durch die neuen kooperativen Arbeitsformen entstehet auch das Bedürfnis, die intraorganisationale Zusammenarbeit mit agilen Projektmanagementmethoden zu gestalten. Insbesondere die Themenfeld-Tandems zwischen einem Bundesland und einem Ministerium zur Bewältigung der OZG-Leistungsbündel wären, ohne eine iterative Arbeitsweise, nicht zu bewältigen. Es entstehen überdies mit den volldigitalisierten Einer-für-Alle Leistungen Effizienz- und Ressourcenschonungseffekte, die sich bei der Implementation, eines fremd entwickelten Dienstes, direkt auf die interne Art und Weise auswirken, wie die jeweilige Leistung als Prozess intern bearbeitet wird und wie Bürger diese Leistung empfangen.

Auch im rechtlichen Sinn könnte das OZG eine positive Wirkung auf den Prozess der DT haben: durch das OZG wurde erstmalig ein verbindlicher Rahmen für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen geschaffen und mit dessen Novellierung haben Bürger ab 2029 sogar einen einklagbaren Anspruch auf elektronische Bundesverwaltungsleistungen. Darüber hinaus wird der Datenschutz der Bürger durch die Implementierung des Datenschutzcockpits ebenfalls tiefergehend unterstützt. Zu guter Letzt ist die Möglichkeit des BMI IT-

Infrastruktur Vorgaben machen zu können eine sinnvolle Ergänzung, um elektronische Verwaltungsleistungen deutschlandweit zügig verfügbar zu machen. Diese aufgeführten technischen, rechtlichen und organisatorischen positiven Wirkungen sorgen mithin für eine deutschlandweite, digital getriebene Disruption bestehender organisatorischer Strukturen, bei denen es wahrscheinlich erscheint, dass das OZG einen prägenden Einfluss auf die DT der öV gehabt haben könnte bzw. hat.

4.3 Negative Wirkung

Trotz vieler möglicher positiver Wirkungen stehen auch einige negative Wirkungen, die das OZG im Kontext der DT entfaltet, im Raum. So sorgt der starke Fokus auf die reine Elektrifizierung des Antrags, d.h. die ausschließliche Übertragung des analogen Formulars in ein online Formular, nicht mittelbar für das Anstoßen eines transformatorischen Prozesses in der Organisation. Vielmehr sorgt die unsachgemäße Berücksichtigung der Prozessstrukturen, die nach dem Antrag stattfinden, für eine hohe Chance Medienbrüche zu erzeugen. Die fehlende holistische Prozessbetrachtung wirkt sich zuweilen sogar negativ auf die DT aus: durch unzureichende Bürgerservices geht wertvolles Vertrauen in die öV verloren. Weiterhin sorgten die bisher herrschenden Bedingungen des OZG (1.0) für vielerlei technisches Unvermögen. Durch eine nicht vorhandene IT-Rahmenarchitektur und die fehlenden Standards konnten sich die umsetzenden öV nur unzureichend auf das OZG vorbereiten. Vielerorts sorgt diese Krux auch dafür, dass Digitalisierungsprojekte pausiert sind, da man Sorge vor Fehlinvestitionen hat, die später rückabzuwickeln sind. In diesen Szenarios sorgt die OZG-Reform mindestens für das Bremsen der DT der öV. Diese zögerliche Haltung im Kontext des Aufbaus neuer IKT ist besonders brisant: wenn die IKT keine Aktualisierung erhält, dann erhält es die Datensicherheit und der Datenschutz auch nicht. Keine Aktualisierung bedeutet systemlogisch Stillstand und Stillstand bedeutet keine oder nur eine bedingte, stark eingeschränkte DT.

Ebenfalls verwunderlich sind die negativen organisatorischen Wirkungen, die mit der zunehmenden Implementierung des OZG auf die DT einhergehen. Dass einzelne Bundesländer OZG Reform aktiv versuchen zu entgehen, in dem eigene IT-Strukturen aufgebaut werden oder die OZG-Reform in ihren IT-Strategien außenvorlassen, ist im Kontext der OZG-Umsetzung ein Desaster (vgl. näher dazu Bundesrechnungshof 2023b: 32-37). Aus transformatorischer Perspektive lässt sich hier dennoch die Hypothese aufstellen, dass selbst wenn die Länder ihre eigenen Digitalstrategien und Umsetzungen verfolgen, trotzdem der Raum

für eine DT der öV entsteht, nur eben nicht für eine deutschlandweit einheitliche. Dennoch für eine, die ursprünglich vom OZG getrieben bzw. beschleunigt worden ist, denn ohne das OZG gäbe es kein protektionistisches Verhalten der Länder. Im Rahmen dieser Ausarbeitung wird es in der Gesamtbetrachtung jedoch dem negativen Wirkungsbereich zugeordnet, da das OZG hier im Zentrum steht.

Aus rechtlicher Sicht ist zentral anzumerken, dass durch das Streichen der Umsetzungsfrist nach der Novellierung, der Druck bei den Verwaltungen verschwindet. Ohne klare Fristen fehlt es an Verbindlichkeit für eine zeitnahe Umsetzung. Das kann dafür sorgen, dass der transformatorische Prozess länger dauert und sich ineffizienter gestaltet.

5 Fazit

Das OZG bildet den rechtlichen Rahmen, in den eine DT optimal hineinkeimen kann bzw. könnte: es sorgt mittelbar für die Förderung von Standardisierung und Interoperabilität, für die Anwendung agiler Arbeitsmethoden und für die technische Modernisierung. Neben den dadurch möglichen Effizienzsteigerungen wird ein kooperativer Zusammenschluss zwischen Bund, Land und Kommunen neu gedacht. Die unterschiedlichen Verwaltungen arbeiten vertikal und horizontal gemeinsam am Ziel der digitalen Verwaltung, um gegenüber künftigen Krisen und einem steigenden Bedarf für mehr als nur eGovernment-Leistungen gewappnet zu sein. Allein dieser Umstand ist ein organisatorisches Novum.

Die Umsetzung der Verwaltungsdigitalisierung konzentriert sich oft auf oberflächliche Digitalisierung ohne tiefgreifende Prozessoptimierung. Fehlende einheitliche Standards und uneinheitliche Strategien führen in der Praxis zu Verzögerungen und Fragmentierung. Ohne verbindliche Fristen fehlt der Druck auf die Verwaltungen, was die digitale Transformation hemmt und das Vertrauen der Bürger in digitale Services beeinträchtigen kann.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das OZG definitiv eine Wirkung auf die DT in der öV hat und auch weiter haben wird. Wie viele und welche Wirkungen das OZG isoliert betrachtet dazu steuert lässt sich kaum seriös beantworten: die Corona Pandemie sowie der Krieg in der Ukraine als zwei große Einflussfaktoren entwickelten eine starke Eigendynamik, die ihrerseits selbst für einen umfassenden Digitalisierungsschub sorgten.

In einer weiteren Ausarbeitung müssten daher zunächst die großen Einflussfaktoren (Künstliche Intelligenz, globale Krisen, Smart City, demografischer Wandel, Registermodernisie-

rung) der 2020er Jahre identifiziert und dann intensiver beleuchtet werden, um herauszufinden, welcher Faktor den größten Einfluss auf die DT der öV gehabt haben könnte bzw. hat: diese Ausarbeitung beschränkt sich nur auf mögliche Auswirkungen die (in)direkt im Zusammenhang mit dem OZG stehen. Wenngleich eine ausschließliche Zuordnung bzw. die Identifizierung von einem klaren Ursache-Wirkungs-Zusammenhang zwischen OZG und DT immer schwierig bleiben dürfte – außer bei § 1 Abs. 1 OZG a.F. der im Jahr 2017 Bund und Länder verpflichtete, ihre Leistungen bis 2022 elektronisch anzubieten. Der sich daraus entwickelte Druck ist klar dem OZG zuzuordnen.

Das sah selbst Bundes-CIO Dr. Markus Richter in seinem Fazit zum OZG im Jahr 2022 so: "Das OZG war der Startschuss für eine nachhaltige [sic!] Transformation der Verwaltung" (BMI 2022b).

Ob die Transformation nun nachhaltig, technologisch (vgl. Markus Richter in der Einleitung) oder digital ist, ist für den Augenblick zu vernachlässigen.

6 Quellenverzeichnis

Adam, Jan (2024): Top-Management-Support und die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen. Universität Potsdam. https://doi.org/10.25932/publishup-64713.

AG-KRITIS (2022): BMI rettet die fristgemäße Umsetzung des OZG durch schwächst mögliche Verordnung zur IT-Sicherheit. Bei Onlinequelle: https://ag.kritis.info/2022/01/25/bmi-rettet-die-fristgemaesse-umsetzung-des-ozg-durch-schwaechstmoegliche-verordnung-zurit-sicherheit/ (Abrufdatum: 10.11.24).

Agarwal, P. K. (2018): Public Administration Challenges in the World of AI and Bots. In: Public Administration Review, Volume 78 (Issue 6), S. 917-921. https://doi.org/10.1111/puar.12979

Alt, Rainer/Puschmann, Thomas (2016): Digitalisierung der Finanzindustrie. Heidelberg: Springer Gabler Berlin. https://doi.org/10.1007/978-3-662-50542-7.

Behörden Spiegel (2024): Auf der Zielgeraden. In: Nr. 3, 40. Jahrgang, 10. Woche, Berlin und Bonn / März 2024.

BMI, Bundesministerium des Innern und für Heimat (2023): Vom Onlinezugangsgesetz zum OZG-Änderungsgesetz. Bei Onlinequelle: https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/onlinezugangsgesetz/das-gesetz/das-gesetz.html (Abrufdatum: 6.11.24).

BMI, Bundesministerium des Innern und für Heimat (2021): Wegweiser "Einer für Alle" (pp. 1-78). Bei Onlinequelle https://www.digitale-verwaltung.de/SharedDocs/downloads/Webs/DV/DE/wegweiser-efa.pdf;jsessionid=8A776C0E199E61F7190AD1D5B347444C.live882?__blob=publicationFile&v=3 (Abrufdatum: 8.11.24).

BMI, Bundesministerium des Innern und für Heimat (2020): OZG-Umsetzungskonzept: Digitalisierung als Chance zur Politikgestaltung. Bei Onlinequelle: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/moderne-verwaltung/ozg-umsetzungskonzept.pdf%3F_blob%3DpublicationFile%26v%3D3 (Abrufdatum: 8.11.24).

BMI, Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022): Themenfelder Föderal. Bei Onlinequelle: https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/onlinezugangsgesetz/ozg-foederal/themenfelder/themenfelder-node.html;jsessio-

nid=C0CA25911C04FB1B133247BE367A0B16.live882 (Abrufdatum: 8.11.24).

BMI, Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022b): Der OZG-Prozess ist positiv zu bewerten. Bei Onlinequelle: https://www.digitale-verwaltung.de/SharedDocs/interviews/Webs/DV/DE/2022/st richter gastbeitrag.html (Abrufdatum 13.11.24).

BMI, Bundesministerium des Innern und für Heimat (2024): OZG-Änderungsgesetz: Paket für die digitale Verwaltung. Bei Onlinequelle: https://www.digitale-verwaltung.de/Webs/DV/DE/onlinezugangsgesetz/das-gesetz/ozg-aenderungsgesetz/ozg-aenderungsgesetz-node.html (Abrufdatum: 11.11.24).

BMI, Bundesministerium des Innern und für Heimat (2024b): Bund und Länder einigen sich: Upgrade für ein Digitales Deutschland kommt. Bei Onlinequelle: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2024/06/deutschlandID.html (Abrufdatum: 11.11.24).

Bogumil, Jörg/ Jann, Werner (2020): Verwaltung und Verwaltungswissenschaft in Deutschland. 3. Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Brunzel, Marco/Keubart, Moritz (2024): Das Onlinezugangsgesetz als Einstieg in eine weitreichende Transformation des öffentlichen Sektors. In: Seckelmann, Margrit (Hrsg.): Digitalisierte Verwaltung Vernetztes E-Government. 3. Auflage. Berlin: Erich Schmidt Verlag.

Brüggemeier, Martin (2017): Grundfragen des Public Management im Lichte der Informationstechnik. In Lenk, Klaus/ von Lucke, Jörn (Hrsg.): Verwaltung, Informationstechnik & Management, S. 119-140. Baden-Baden: Nomos. https://doi.org/10.5771/9783845281148-119

Bundesrechnungshof (2023): Digitalisierung der Verwaltung: Ziel deutlich verfehlt. Bei Onlinequelle: https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2023/onlinezugangsgesetz.html (Abrufdatum: 8.11.24).

Bundesrechnungshof (2023b): Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Bei Onlinequelle: https://www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2023/onlinezugangsgesetz-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (Abrufdatum 15.11.24).

Bundesregierung (2024): Ein Meilenstein auf dem Weg zum digitalen Staat. Bei Onlinequelle: https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/paket-fuer-digitale-verwaltung-2192618 (Abrufdatum 6.11.24).

Bundesregierung (2023a): Fast 1,7 Millionen Anträge bewilligt. Bei Onlinequelle: https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/einmalzahlung-studierende-2143736 (Abrufdatum 11.11.24).

Bundesregierung (2024b): Zustimmung zu vier Einigungsvorschlägen des Vermittlungsausschusses. In: 2/3. Lesung (Vermittlungsausschuss). Bei Onlinequelle: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw38-de-onlinezugangsgesetz-965016 (Abrufdatum 11.11.24).

Bundesregierung (2024c): Bundestag beschließt Än-derungen am Online-zugangsgesetz. In: 2/3 Lesung. (Bei Onlinequelle: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw38-de-onlinezugangsgesetz-965016 (Abrufdatum 11.11.24).

Disterer, Georg (2019): Was ist Verwaltungsinformatik? In: Schmid, Andreas (Hrsg.): Verwaltung, eGovernment und Digitalisierung. S. 41-51. Wiesbaden: Springer Vieweg. https://doi.org/10.1007/978-3-658-27029-2_4.

Ebert, Chirstof/Duarte, Carlos Henrique C. (2018): Digital Transformation. In: IEEE Software, Volume 5 (Issue 4). S. 16-21.

Gatziu Grivas, Stella/Graf, Manuela (2020): Digtiale Transformation – Transformation der Unternehmen im digitalen Zeitalter. In: Gatziu Grivas, Stella (Hrsg.): Digital Buisness Development. S.143-166. Berlin: Springer Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-662-59807-8 9.

Giehrl, Martin A. (2022): Die digitale Transformation in der öffentlichen Verwaltung am Beispiel von Verwaltungsverfahren. In: Kern, Eva-Maria (Hrsg.): Wissen, Innovationen und Prozesse. Wiesbaden: Springer. https://doi.org/10.1007/978-3-658-37964-3.

Gil-Garcia, J. Ramon (2012): Enacting Electronic Government Success. New York: Springer.

Graf von Westphalen (2024): Update endlich verfügbar – OZG 2.0 in Kraft getreten. Bei Onlinequelle: https://www.gvw.com/aktuelles/blog/detail/update-endlich-verfuegbar-ozg-20-in-kraft-getreten (Abrufdatum: 11.11.24).

Harwardt, Mark (2020): Digitalisierung und digitale Transformation. Wiesbaden: Springer Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-658-27337-8 1.

Heuermann, Roland/ Engel, Andreas/von Lucke, Jörn (2018): Digitalisierung: Begriff, Ziele und Steuerung. In Heuermann, Roland/ Tomenendal, Matthias/Bressem, Christian (Hrsg.) in: Digitalisierung in Bund, Ländern und Gemeinden. S. 9-50. Berlin: Springer.

Init (2023): Die Verfahrensplattform Überbrückungshilfen. Bei Onlinequelle: https://www.init.de/projekt/verfahrensplattform-ueberbrueckungshilfen (Abrufdatum: 11.11.24).

IT-Planungsrat (2023): Jahresbericht 2023 Ausblick 2024. Bei Onlinequelle: https://www.fitko.de/fileadmin/it-planungsrat/der-it-planungsrat/Jahresbericht_IT-PLR_und_FITKO_2023-24_barrierefrei.pdf (Abrufdatum: 6.11.24).

IT-Planungsrat (2018): Umlaufbeschluss zur Koordinierung Umsetzung Onlinezugangsgesetz (OZG). Bei Onlinequelle: https://www.it-planungsrat.de/beschluss/beschluss-2018-36 (Abrufdatum: 8.11.24).

Janowski, Tomasz (2015): Digital government evolution: From transformation to contextualization. In: Government Information Quarterly, Volume 32 (Issue 3),S. 221-236. https://doi.org/10.1016/j.giq.2015.07.001.

Jonathan, Gideon Mekonnen (2020): Digital Transformation in the Public Sector: Identifying Critical Success Factors. In Themistocleous, Marions/ Papadaki, Maria (Hrsg.): Information Systems, Vol. 381, S. 223-235. Springer Cham. https://doi.org/10.1007/978-3-030-44322-1 17.

Kaczorowski, Willi/ König, Ricarda/ Meyer, Rüdiger/ Wensauer, Daniel (2003): eGovernment in den Bundesländern. Friedrich-Ebert-Stiftung. Bei Onlinequelle: https://library.fes.de/pdf-files/stabsabteilung/01574.pdf (Abrufdatum: 6.11.24).

Kubicek, Herbert/ Breiter, Andreas/ Jarke, Juliane (2020): Daten, Metadaten, Interoperabilität. In Klenk, Tanja/ Nullmeier, Frank/ Wewer, Göttrick (Hrsg.): Handbuch Digitalisierung in Staat und Verwaltung (S. 1–13). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-23669-4 1-1.

Mayntz, Renate (1985): Soziologie der öffentlichen Verwaltung. 3. Auflage. Heidelberg: Müller, Juristischer verlag.

Mergel, Ines (2019): Digitale Transformation als Reformvorhaben der deutschen öffentlichen Verwaltung. In: dms – der moderne Staat, 12. Jahrgang (Heft 1/2019), S. 162-171.

Schmid, Andreas (2024): eGovernment in Deutschland – eine unvermutete Erfolgsgeschichte. Wiesbaden: Springer Gabler. https://doi.org/10.1007/978-3-658-44634-5.

Nationaler Normenkontrollrat (2019): Monitor Digitale Verwaltung #2. Bei Onlinequelle: https://www.uni-potsdam.de/fileadmin/projects/ls-kuhlmann/NKR/190501_MonitorDigitaleVerwaltung 2.pdf (Abrufdatum 11.11.24).

Nograšek, Janja/ Vintar, Mirko (2014): E-government and organizational transformation of government: Black box revisited? In: Government Information Quarterly, Volume 31 (Issue 1), S. 108-118. https://doi.org/10.1016/j.giq.2013.07.006.

Parviainen, Päivi/ Kääriäinen, Jukka/Thinen, Maarit/Teppola, Susanna (2017): Tackling the digitalization challenge: how to benefit from digitalization in practice. In: International Journal of Information Systems and Project Management, Vol. 5 (No. 1), S. 63-77.

Raković, Lazar/ Marić, Slobodan/ Dordević Milutinović, Lena/ Sakal, Marton/ Antić, Slobodan (2022): What about the Chief Digital Officer? A Literature Review. In Sustainability, Volume 14 (Issue 8), S. 4696. https://doi.org/10.3390/su14084696.

Tagesschau (2022): Digitalisierung mit fatalen Folgen. Bei Onlinequelle: https://www.tagesschau.de/investigativ/funk/studenten-bafoeg-digitalisierung-buerokratie-101.html (Abrufdatum 8.11.24).

Eidesstattliche Erklärung & Einwilligungserklärung Nutzung von Plagiatssoftware

Bleske	Studiengang:	WiSe 2023/24 MPA						
Benjamin	MtkNr.:	36104066						
Witten	GebDatum:	11.02.1997						
Mir ist bekannt, dass bei meiner Arbeit eine Prüfung auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen und sonstige Quellen stattfinden kann (vgl. u.a. § 16 Abs. 7 der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master der Universität Kassel). Ich stimme zu, dass dafür gegebenenfalls ein Upload auf eine externe Datenbank des jeweiligen Software-Anbieters erfolgt und die Arbeit dafür auch gespeichert wird, sofern meine Arbeit dafür vorab ausreichend anonymisiert wird (i.d.R. genügt dafür die Entfernung des Deckblatts und der Unterschriftenseite). Ich stimme ebenfalls zu, dass zukünftig umgekehrt auch andere Arbeiten auf Plagiate aus meiner anonymisierten Arbeit überprüft werden. Ich versichere hiermit, dass ich meine Hausarbeit, Welche Wirkung kann die Umsetzung des OZG auf die digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung haben? mit kritischer Würdigungselbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Alle von anderen Autoren wörtlich oder sinngemäß übernommenen Stellen sind entsprechend gekennzeichnet. Mir ist bewusst, dass bei einem Verstoß gegen obige Erklärung nicht nur die betreffende Prüfungsleistung mit der Note – 5,0 – gewertet wird, sondern auch eine Exmatrikulation erfolgen kann. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall.								
1.2024	<u>Benjar</u>	nin Bleske, Beska						
	Benjamin Witten Mit, dass bei meiner Arbeit eine Prüfungsagen und sonstige Quellen stattfind mmungen für Fachprüfungsordnung niversität Kassel). Ich stimme zu, da Datenbank des jeweiligen Software-Alird, sofern meine Arbeit dafür vorab aus Entfernung des Deckblatts und der Unftig umgekehrt auch andere Arbeiter üft werden. Chiermit, dass ich meine Hausarbeit, Verdigitale Transformation der öffentlibständig und ohne fremde Hilfe ang sinngemäß übernommenen Stellen sinst, dass bei einem Verstoß gegen ohning mit der Note – 5,0 – gewertet verdigsschuss entscheidet im Einzelfall.	Benjamin MtkNr.: Witten GebDatum: nt, dass bei meiner Arbeit eine Prüfung auf nicht ken sagen und sonstige Quellen stattfinden kann (vgl. ummungen für Fachprüfungsordnungen mit den Aniversität Kassel). Ich stimme zu, dass dafür gegel Datenbank des jeweiligen Software-Anbieters erfolgt ird, sofern meine Arbeit dafür vorab ausreichend and Entfernung des Deckblatts und der Unterschriftensenftig umgekehrt auch andere Arbeiten auf Plagiate aufft werden. Ehiermit, dass ich meine Hausarbeit, Welche Wirkundigitale Transformation der öffentlichen Verwaltulbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe. Assinngemäß übernommenen Stellen sind entsprecher set, dass bei einem Verstoß gegen obige Erklärung ung mit der Note – 5,0 – gewertet wird, sondern ausschuss entscheidet im Einzelfall.						

Ort, Datum

Unterschrift